



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

01. Ausgabe

23.01.2016

23. Jahrgang

WIR LÄDEN HERZLICH EIN



**SEELINGSTÄDTER CARNEVALS CLUB
VEITSBERGER CARNEVALCLUB**



23. Januar, 19:00 Uhr

Auftaktveranstaltung des Seelingstädtter Carnevals Clubs
im Gasthof Braunichswalde

30. Januar, 19:00 Uhr

2. Veranstaltung des Seelingstädtter Carnevals Clubs
im Gasthof Braunichswalde

30. Januar, 20:00 Uhr

1. Gala-Abend des Veitsberger Carnevalclubs
in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

31. Januar, 15:00 Uhr

Kinderfasching des Veitsberger Carnevalclubs
in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

4. Februar, 20:00 Uhr

Weiberfasching des Veitsberger Carnevalclubs
in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

6. Februar, 18:00 Uhr

Fasching ab 50 des Seelingstädtter Carnevals Clubs
im Gasthof Braunichswalde

6. Februar, 20:00 Uhr

2. Gala-Abend des Veitsberger Carnevalclubs
in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

7. Februar, 14:30 Uhr

Kinderfasching des Seelingstädtter Carnevals Clubs
im Gasthof Braunichswalde

8. Februar, 18:30 Uhr

Rosenmontag des Veitsberger Carnevalclubs
in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

8. Februar, 19:00 Uhr

Rosenmontag des Seelingstädtter Carnevals Clubs
im Gasthof Braunichswalde

Foto: Marco Barrnebeck, Espressolia | Pixelio.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. Februar 2016. Redaktionsschluss ist der 15. Februar 2016, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Braunschwalde

In öffentlicher Sitzung vom 8. Dezember 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2016 in der vorliegenden Fassung.
- Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt in der Haushaltsstelle 69000.510000 Gewässerunterhaltung von 1.537,64 € und deren Deckung aus der Haushaltsstelle 90000.00300 Gewerbesteuereinnahmen.
- Der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet der Gemeinde Braunschwalde in beiliegender Form abzuschließen.
- Der Gemeinderat beschließt sein Einvernehmen zu den vorliegenden Planungsunterlagen der TEN zwecks Gasnetzerschließung Vogelgesang – Braunschwalde im Jahr 2016 – 2017.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunschwalde für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Braunschwalde Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunschwalde. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuenschendorf.de oder pilz@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunschwalde für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Gemeinde Endschütz

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Endschütz Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 295 % und die Grundsteuer B 402 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Endschütz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuen-schendorf.de oder pilz@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Gemeinde Gauern

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Gauern Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300 % und die Grundsteuer B 410 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Gauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuen-schendorf.de oder pilz@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Gemeinde Hilbersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Hilbersdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen.

Gemeinde Hilbersdorf

Landkreis Greiz /Thüringen

Gemeinde Hilbersdorf
Rußdorf 7, 07580 Hilbersdorf

An alle Telekommunikationsunternehmen

Breitbandausbau in der Gemeinde Hilbersdorf mit Ortsteil Rußdorf hier: Markterkundungsverfahren (MEV) zu etwaigem Eigenausbau/Regelausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hilbersdorf aus dem Landkreis Greiz beabsichtigt, in den Ortsteilen Hilbersdorf und Rußdorf die Verbesserung der Ausbausituation im Bereich breitbandiger Internetzugänge voranzubringen. Daher erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, ob Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen, im Rahmen des Regelausbau Ihres Telekommunikationsnetzes das Gebiet der vorgenannten Orte/Ortsteile vollständig oder ortsteilweise breitbandig mit 50 Mbit/s flächendeckend zu erschließen.

Bitte lassen Sie mir eine verbindliche Information innerhalb der nächsten sechs Wochen auch dann zukommen, wenn Sie innerhalb der nächsten drei Jahre einen solchen Regelausbau nicht durchführen werden.

Mindest-Nachweispflichten im Markterkundungsverfahren:

Falls bereits konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne für das beschriebene Gebiet bestehen, sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung.
 - Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der Maßnahme.
- Für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht ist eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vom Entscheidungsbevollmächtigten vorzulegen (z. B. Geschäftsführerbeschluss).
- In einem entsprechend abzuschließenden Vertrag würden u. a. verschiedene Meilensteine vorgesehen, die innerhalb des zu regelnden Zeitraums erreicht werden müssen (z. B. Ausbau bestimmter Teilgebiete innerhalb bestimmter Fristen).
 - Siehe dazu „Fußnote 13 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbau einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015“.

Fußnote 13 Rahmenregelung BRD (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015:

Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von

zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wege-rechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

Als wesentlicher Teil im Sinne der Fußnote ist eine Erschlie-ßung von mindestens 4/5 des Projektgebietes zu verstehen.

- Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben
- Meldebescheinigung sowie Bescheinigung der BNetzA über Einräumung von Wegerechten gemäß § 6 TKG.
- Sicherheitskonzept gemäß § 109 Abs. 4 TKG.
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVZ bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzzschlussgerät (Modem/Router).
- Georeferenzierte kartographische Darstellung (in GIS- oder CAD-Formaten) der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze.
- Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbau-planungen der nächsten drei Jahre (inklusive Mobilfunk), wobei die Drei-Jahres-Frist je nach Richtlinie anders auszurichten ist (nach NGA-Rahmenregelung Nachweis für kom-mende drei Jahre erforderlich / nach AGVO II (Gruppenfrei-stellungsverordnung) Nachweis für kommende vier Jahre erforderlich).

- Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach der Maßnahme (z. B. Zahl der NGA-versorgten Gebäudeanschlüsse in den jeweiligen Bandbreitenkategorien).

- Mitteilung darüber, ob der Ausbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorab regulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Abs. 2 NGA-Rahmenrichtlinie).

- Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung.

Optionale Nachweise:

- Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung und sonstige Nachweise, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Vogel, Bürgermeister

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 280 % und die Grundsteuer B 400 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Hilbersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuen-schendorf.de oder pilz@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hilbersdorf/Rußdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft am **12. Februar 2016, um 18:00 Uhr**, im Gemeindehaus, Rußdorf Nr. 7, 07580 Hilbersdorf, ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Hilbersdorf/Rußdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung

4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
6. Kündigung des Jagdpachtvertrags auf eigenen Wunsch des Jagdpächters
7. Beschluss über die Art der Jagdnutzung
8. Beschluss über die Art der Verpachtung (freihändige Vergabe, Einholung schriftlicher Gebote oder Versteigerung)
9. Beschluss über die Pachtbedingungen bei Neuverpachtung
10. Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung (unter Verwendung von Stimmzetteln)

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbgemeinschaften sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. Rainer Vogel
Notjagdvorsteher der Gemeinde (Bürgermeister)

Gemeinde Kauern

In öffentlicher Sitzung vom 8. Dezember 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag der Wismut GmbH auf Zulassung des Vorhabens „Erweiterung des Wasserfassungssystems im Gessental (östlicher Teil)“ das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Kauern samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2016.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltssplan 2016 in der vorliegenden Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Kauern Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. ►

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngesamtfläche nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Kauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuen-schendorf.de oder pilz@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Friedhofssatzung der Gemeinde Kauern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) und dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern in der Sitzung am 8. Juni 2015 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Kauern.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kauern waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden,
 - d) in einem Pflegeheim verstorben sind und vorher ihren Wohnsitz in Kauern hatten,
 - e) für die als sonstige Verstorbene, die nicht den vorstehenden Buchstaben a) und d) unterfallen, ein berechtigtes Bestattungsinteresse vorliegt und zwar insbesondere dann, wenn es sich um eine in der Gemeinde Kauern verstorben oder tot aufgefunden Person handelt wenn
 - diese Person keinen festen Wohnsitz hatte,
 - deren letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 - deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
 - Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Kauern erfordern.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

 - a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzugeben.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abrbaum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstößen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrliech.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Ein Verstorbener, der nicht binnen 10 Tagen bestattet ist, wird, wenn die untere Gesundheitsbehörde keine Fristverlängerung zugelassen hat und es sich nicht um einen Todesfall im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 3 ThürBestG und § 5 Abs. 4 ThürBestG handelt, auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet. Eine Asche, die nicht binnen 6 Monaten nach der Feuerbestattung beigesetzt ist, wird, wenn die untere Gesundheitsbehörde keine Fristverlängerung zugelassen hat, auf Kosten des Bestattungspflichtigen einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hierzu können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 6 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargasstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabs zu verlegen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte, bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.



IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Über die Zuweisung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr zu bestatten.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 12 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten/Kolumbarien
- c) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 14 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 16 Zustimmung

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

§ 17 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung zum Setzen des Grabmals. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 15.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 20 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Berechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnensrehengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnensrehengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbicide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 22 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 23 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO und § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) entgegen der Bestimmung dieser Satzung

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,

3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,

4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betrifft,

6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,

d) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält

e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert

f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,

g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,

i) Grabstätten vernachlässigt,

j) die Trauerhalle entgegen § 22 betritt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form. ►

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15. Januar 2001 und Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 31. August 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kauern, den 14. Januar 2016

gez. Amm, Bürgermeisterin - Siegel -

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster <http://www.vg-wuenschendorf-elster.de>

Gemeinde Linda

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Linda Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Linda. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuenschendorf.de oder pilz@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

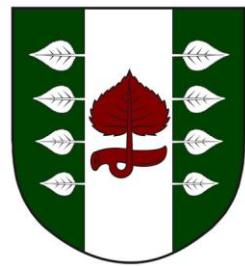
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kauern vom 5. Juni 2001 außer Kraft.

Kauern, den 14. Januar 2016

gez. Amm, Bürgermeisterin - Siegel -

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster <http://www.vg-wuenschendorf-elster.de>

Gemeinde Linda
Landkreis Greiz
Thüringen



Gemeinde Linda, Hauptstraße 14, 07580 Linda

An alle Telekommunikationsunternehmen

**Breitbandausbau in der Gemeinde Linda mit Ortsteil Pohlen
hier: Markterkundungsverfahren (MEV) zu etwaigem Eigenausbau/Regelausbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Linda aus dem Landkreis Greiz beabsichtigt, in den Ortsteilen Linda und Pohlen die Verbesserung der Ausbausituation im Bereich breitbandiger Internetzugänge vorzubringen. Daher erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, ob Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen, im Rahmen des Regelausbau Ihres Telekommunikationsnetzes das Gebiet der vorgenannten Orte/Ortsteile vollständig oder ortsteilweise breitbandig mit 50 Mbit/s flächendeckend zu erschließen.

Bitte lassen Sie mir eine verbindliche Information innerhalb der nächsten sechs Wochen auch dann zukommen, wenn Sie innerhalb der nächsten drei Jahre einen solchen Regelausbau nicht durchführen werden.

Mindest-Nachweispflichten im Markterkundungsverfahren:

Falls bereits konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne für das beschriebene Gebiet bestehen, sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung.
- Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der Maßnahme.
- Für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht ist eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vom Entscheidungsbevollmächtigten vorzulegen (z. B. Geschäftsführerbeschluss).
- In einem entsprechend abzuschließenden Vertrag würden u. a. verschiedene Meilensteine vorgesehen, die innerhalb des zu regelnden Zeitraums erreicht werden müssen (z. B. Ausbau bestimmter Teilgebiete innerhalb bestimmter Fristen).
- Siehe dazu „Fußnote 13 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbau einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015“.

Fußnote 13 Rahmenregelung BRD (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015:

Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von

zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wege-rechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden. Als wesentlicher Teil im Sinne der Fußnote ist eine Erschlie-ßung von mindestens 4/5 des Projektgebietes zu verstehen.

- Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben
- Meldebescheinigung sowie Bescheinigung der BNetzA über Einräumung von Wegerechten gemäß § 6 TKG.
- Sicherheitskonzept gemäß § 109 Abs. 4 TKG.
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVz bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzzabschlussgerät (Modem/Router).
- Georeferenzierte kartographische Darstellung (in GIS- oder CAD-Formaten) der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze.
- Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre (inklusive Mobilfunk), wobei die Drei-Jahres-Frist je nach Richtlinie anders auszurichten ist (nach NGA-Rahmenregelung Nachweis für kommende drei Jahre erforderlich / nach AGVO II (Gruppenfreistellungsverordnung) Nachweis für kommende vier Jahre erforderlich).
- Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach der Maßnahme (z. B. Zahl der NGA-versorgten Gebäudeanschlüsse in den jeweiligen Bandbreitenkategorien).
- Mitteilung darüber, ob der Ausbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorab regulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Abs. 2 NGA-Rahmenrichtlinie).
- Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung.

Optionale Nachweise:

- Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung und sonstige Nachweise, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind.

Mit freundlichen Grüßen
gez, Alexander Zill, Bürgermeister

Gemeinde Paitzdorf

Gemeinde Paitzdorf

Landkreis Greiz /Thüringen

Gemeinde Paitzdorf
Paitzdorf 60, 07580 Paitzdorf

An alle Telekommunikationsunternehmen

Breitbandausbau in der Gemeinde Paitzdorf mit Ortsteil Menndorf hier: Markterkundungsverfahren (MEV) zu etwaigem Eigenausbau/Regelausbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Paitzdorf aus dem Landkreis Greiz beabsichtigt, in den Ortsteilen Paitzdorf und Mennsdorf die Verbesserung der Ausbausituation im Bereich breitbandiger Internetzugänge voranzubringen. Daher erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, ob Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen, im Rahmen des Regelausbaus Ihres Telekommunikationsnetzes das Gebiet der vorgenannten Orte/Ortsteile vollständig oder ortsteilweise breitbandig mit 50 Mbit/s flächendeckend zu erschließen.

Bitte lassen Sie mir eine verbindliche Information innerhalb der nächsten sechs Wochen auch dann zukommen, wenn Sie innerhalb der nächsten drei Jahre einen solchen Regelausbau nicht durchführen werden.

Mindest-Nachweispflichten im Markterkundungsverfahren:

Falls bereits konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne für das beschriebene Gebiet bestehen, sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung.
- Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der Maßnahme.

Für den Nachweis der konkreten Ausbauabsicht ist eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vom Entscheidungsbevollmächtigten vorzulegen (z. B. Geschäftsführerbeschluss).

- In einem entsprechend abzuschließenden Vertrag würden u. a. verschiedene Meilensteine vorgesehen, die innerhalb des zu regelnden Zeitraums erreicht werden müssen (z. B. Ausbau bestimmter Teilgebiete innerhalb bestimmter Fristen).
- Siehe dazu „Fußnote 13 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbau einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015“.

Fußnote 13 Rahmenregelung BRD (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015:

Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von

zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wege rechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.

Als wesentlicher Teil im Sinne der Fußnote ist eine Erschließung von mindestens 4/5 des Projektgebietes zu verstehen.

- Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben
- Meldebescheinigung sowie Bescheinigung der BNetzA über Einräumung von Wegerechten gemäß § 6 TKG.
- Sicherheitskonzept gemäß § 109 Abs. 4 TKG.
- Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVZ bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzabschlussgerät (Modem/Router).
- Georeferenzierte kartographische Darstellung (in GIS- oder CAD-Formaten) der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze.
- Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre (inklusive Mobilfunk), wobei die Drei-Jahres-Frist je nach Richtlinie anders auszurichten ist (nach NGA-Rahmenregelung Nachweis für kommende drei Jahre erforderlich / nach AGVO II (Gruppenfreistellungsverordnung) Nachweis für kommende vier Jahre erforderlich).
- Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach der Maßnahme (z. B. Zahl der NGA-versorgten Gebäudeanschlüsse in den jeweiligen Bandbreitenkategorien).
- Mitteilung darüber, ob der Ausbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorab regulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (siehe § 4 Abs. 2 NGA-Rahmenrichtlinie).
- Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung.

Optionale Nachweise:

- Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung und sonstige Nachweise, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Trillitzsch, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Paitzdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 295 % und die Grundsteuer B 402 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Paitzdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuenschendorf.de oder pilz@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

In öffentlicher Sitzung vom 14. Dezember 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister Herrn Jörg Trillitzsch für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten Herrn Karl-Heinz Rohn, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.

Gemeinde Rückersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Rückersdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. ►

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Rückersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuen-schendorf.de oder pilz@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Gemeinde Seelingstädt

In öffentlicher Sitzung vom 14. Dezember 2015 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Bürgermeisterin zu ermächtigen und zu beauftragen, mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswägen für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet der Gemeinde Seelingstädt abzuschließen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Modernisierungsvereinbarung über die Durchführung des Vorhabens „Instandsetzung der Turmbekrönung, Kirche Chursdorf“ zwischen der Gemeinde Seelingstädt und der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig,
- 1. Die Durchführung eines Vereinfachten Umlegungsverfahrens nach § 80 ff BauGB in der Gemarkung Zwirtzschen mit dem Verfahrensnamen „Dorferneuerung – Neugestaltung Anliegerwege“. Die Verfahrens- und die Vermessungskosten werden teilweise anteilig von den Eigentümern getragen.
- 2. Die Befugnisse zur Durchführung der vereinfachten Umlegung nach § 80 Abs. 5 Satz 2 werden auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, übertragen.
- 3. Der Antrag auf Liegenschaftsvermessung für die Vereinfachte Umlegung ist an die Vermessungsstelle Dipl. Ing. Thomas Zein, Goethestraße 5 b, 07545 Gera, zu stellen.
- Die Gemeinde Seelingstädt stimmt der Durchführung des Freiwilligen Landtauschverfahrens in der Gemarkung Seelingstädt, Flur 4 und Flur 10, nach § 103 a Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu.
 1. Die Gemeinde übernimmt das Eigentum an dem durch Freiwilligen Landtausch entstehenden Weg.
 2. Die Gemeinde übernimmt außerdem die Unterhaltung des Weges.
 3. Weiterhin beschließt die Gemeinde Seelingstädt als Antragsteller, die zur Ausführung des Freiwilligen Landtauschs erforderlichen Aufwendungen lt. § 105 FlurbG zu übernehmen. Die Aufwendungen betragen 30 % der Ausführungskosten der Vermessung, gemäß Kostenschätzung vom 18. November 2015 voraussichtlich 921,06 Euro.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Seelingstädt Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Seelingstädt. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuen-schendorf.de oder pilz@wuen-schendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür-VwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Gemeinde Teichwitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichwitz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz und anderer Gesetze (GVBl. S. 82), und den Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2015 erlässt die Gemeinde Teichwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	139.020,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.160,00 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Teichwitz, 4. Januar 2016

gez. Tobias Voigt, Bürgermeister - Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 074/2015/0019 vom 13. November 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Teichwitz enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 23. Dezember 2015 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2016 vom 25. Januar bis 5. Februar 2016 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der

Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Teichwitz Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Teichwitz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht. ►

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuenschendorf.de oder pilz@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Haushaltssatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze (GVBl. S. 82), und den Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2015 erlässt die Gemeinde Wünschendorf/Elster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.560.330,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **588.110,00 €**

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.

2. Gewerbesteuer

357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **590.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft
Datum

gez. Marco Geelhaar, Bürgermeister - Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 084/2015/0095 vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Wünschendorf/Elster enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 13. Januar 2016 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltssatzung 2016 vom 25. Januar bis 5. Februar 2016 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltssatzung 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2016

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Wünschendorf/Elster Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de | Verwaltung | Online-Formulare erhältlich. Die Formulare sind bis spätestens 10. Februar 2016 einzureichen. Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2015, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenszeichens auf das Konto der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322 oder 036603 609977, per Mail: lang@wuenschendorf.de oder pilz@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2016 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weida von der Talsperre Weida bis zur Mündung in die Weiße Elster

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für das Fließgewässer Weida von der Talsperre Weida bis zur Mündung in die Weiße Elster auf Teilen der Gemarkungen Staitz, Göhren-Döhlen, Schüptitz, Loitsch, Steindorf, Gräfenbrück, Weida, Veitsberg und Wünschendorf das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen. Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Im Rahmen des nach § 117 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörenden Karten (Topografische Karten Maßstab 1:10.000 und Liegenschaftskarten Maßstab 1:2.000) liegen **vom 1. Februar bis einschließlich 1. März 2016** in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Stadt Auma-Weidatal

Marktberg 9, Rathaus, Bauamt, Zimmer 11
07955 Auma-Weidatal

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Poststraße 8, 07570 Wünschendorf

Montag 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 15:00 Uhr
Dienstag 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 18:00 Uhr
Mittwoch 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 16:00 Uhr
Donnerstag 06:45 – 12:15 Uhr | 12:45 – 16:00 Uhr
Freitag 06:45 – 12:00 Uhr

Stadt Weida

Markt 1, Rathaus, Bau- und Ordnungsamt, 07570 Weida

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Etwas Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwal-

tungsamt, Abteilung IV, Ref. Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1809, zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr | 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben. Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Wasserwirtschaft

Weimar, 15. Dezember 2015

Im Auftrag gez. H.-Günter Breitbarth, Referatsleiter

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster in der Sitzung am 10. September 2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe Wünschendorf/Elster und Zosse sowie ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wünschendorf/Elster werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,

a) der die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt (beispielsweise derjenige, zu dessen Gunsten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vergeben oder verlängert wurde oder einer Ausgrabung, Umbettung oder Wiederbestattung zugestimmt wurde),

b) der sich gegenüber der Gemeinde Wünschendorf/Elster schriftlich zur Tragung der Gebühren/Kosten verpflichtet hat.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch der Antragsteller.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Be-antragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Verabschiedung Verstorbener in einer Trauerfeier für die Dauer bis zu 3 Stunden werden Gebühren in Höhe von 142,00 Euro erhoben.

§ 6 Beisetzung von Ascheresten

Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in eine Urnengrabstätte (je Urne)	33,84 €
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne)	33,84 €

§ 7 Ausgrabungsgebühren

(1) Für die Ausgrabung einer Aschenurne	33,84 €
(2) Für die Umbettung einer Urne auf dem Friedhof (auch bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte).	67,68 €

§ 8 Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage

Für die Überlassung einer Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage) wird folgende einmalige Gebühr erhoben:

392,46 €

Für das Herstellen und Abringen einer Bronzetafel mit Namenszug und Geburts- und Sterbejahr leitet die Gemeinde die entstandenen Kosten des Steinmetzunternehmens an den Gebührentschuldner weiter.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten und Urnengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit gemäß der geltenden Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstätte zur Erdbestattung	1.558,99 €
b) für die Überlassung einer Familiengrabstätte	3.897,49 €
c) für die Überlassung einer Urnengrabstätte	692,88 €

(2) Für Wahlgräber wird für jedes Jahr Nutzungszeit, dass über die Ruhezeit von 25 Jahren hinausgeht zusätzlich folgende Gebühr erhoben:

a) Wahlgräber (Erbbestattung)	62,36 €
b) Wahlgräber (Familiengrab)	155,90 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Grabstätten zur Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	62,36 €
b) bei Familiengrabstätten je Grabstätte und Jahr	155,90 €
c) bei Urnengrabstätten je Grabstätte und Jahr	27,72 €

§ 10 Gebühren für Gräberäumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Grabstätte zur Erdbestattung	67,68 €
b) für eine Urnengrabstätte	33,94 €
c) für Familiengrabstätten	135,36 €

§ 11 Gebühr für Wasser und Abfallentsorgung

Für die Nutzung von Gießwasser und Abfallentsorgung wird folgende einmalige Gebühr für den Zeitraum der Ruhezeit erhoben:

- Urnengrabstätten	41,25 €
- Erdbestattungsgrabstätte	92,80 €
- Familiengrabstätte	232,01 €
- Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage	20,62 €

Für Wahlgräber wird für jedes Jahr Nutzungszeit, dass über die Ruhezeit von 25 Jahren hinausgeht, zusätzlich folgende Gebühr erhoben:

a) Wahlgräber (Erbbestattung)	3,71 €
b) Wahlgräber (Familiengrab)	9,28 €

Für Grabstätten deren Ruhefrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen hat, wird für den Rest der Ruhefrist auch eine einmalige Gebühr erhoben.

Sie berechnet sich wie folgt:

Gebühr für Wasser und Abfallentsorgung der jeweiligen Grabkategorie / 25 x Anzahl der Jahre der restlichen Ruhefrist.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 10. November 2004 außer Kraft.

Wünschendorf, 14. Januar 2016

gez. *Geelhaar, Bürgermeister* - Siegel -

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster <http://www.vg-wuenschendorf-elster.de>

Ende amtlicher Teil

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Bezugsbedingungen:

1. Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
2. Jahresabonnement für alle nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Wohnenden gegen Erstattung der Versandkosten. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Mitteilungsblattes kostenlos in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, abgeholt oder gegen Erstattung des Portos bezogen werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4000 Stück

Verantwortlich: Vorsitzende, Frau Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325 Mail: trautloff@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR – Redaktion Amtsblatt – Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506 Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil

Information Einwohnermeldeamt

Aus aktuellem Anlass und in regelmäßigen Abständen weise ich darauf hin, dass jeder Bürger die Möglichkeit hat, bei seiner Meldebehörde einen Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre zu stellen. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Dazu können Sie das nachfolgende Formular verwenden.

Lampke, Einwohnermeldeamt

**Antrag auf Einrichtung einer
Übermittlungssperre
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Antragsteller

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
 an das Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i. V. m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
 an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesell-
schaft, der nicht die meldepflichtige Person an-
gehört, sondern Familienangehörige der melde-
pflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
 an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang
mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
 aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Man-
datsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten
 an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

**Antrag auf Einrichtung einer
Auskunftssperre
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Antragsteller

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden

Begründung des Antragstellers

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift des Antragstellers

.....

Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberech-

tigten

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder
einer Person mit Betreuungsvollmacht

Veranstaltungskalender Januar/Februar 2016

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
23.01.2016	13:00 – 18:00 Uhr	Modellbahnausstellung im Modellbahnclub, Lindenstraße in Seelingstädt
23.01.2016	19:00 Uhr	Auftaktveranstaltung des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
24.01.2016	10:00 – 18:00 Uhr	Modellbahnausstellung im Modellbahnclub, Lindenstraße in Seelingstädt
30.01.2016	19:00 Uhr	2. Veranstaltung des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
30.01.2016	20:00 Uhr	1. Gala-Abend des Veitsberger Carneval Clubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
31.01.2016	15:00 Uhr	Kinderfasching des Veitsberger Carneval Clubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
04.02.2016	20:00 Uhr	Weiberfasching des Veitsberger Carneval Clubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
06.02.2016	13:00 – 18:00 Uhr	Modellbahnausstellung im Modellbahnclub, Lindenstraße in Seelingstädt
06.02.2016	18:00 Uhr	Fasching ab 50 mit dem Seelingstädter Carnevals Club im Gasthof Braunichswalde
06.02.2016	20:00 Uhr	2. Gala-Abend des Veitsberger Carneval Clubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
07.02.2016	10:00 – 18:00 Uhr	Modellbahnausstellung im Modellbahnclub, Lindenstraße in Seelingstädt
07.02.2016	14:30 Uhr	Kinderfasching des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
08.02.2016	19:00 Uhr	Rosenmontag mit dem Seelingstädter Carnevals Club im Gasthof Braunichswalde
08.02.2016	Einlass ab 18:30 Uhr	Rosenmontag des Veitsberger Carneval Clubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
13.02.2016	18:30 Uhr	Sportlerfasching für Jedermann im Saal Braunichswalde
17.02.2016	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
17.02.2016	19:00 Uhr	Kraftfahrerschulung im „Gasthaus zum Klosterhof“ Wünschendorf/Cronschwitz
20.02.2016	13:00 – 18:00 Uhr	Modellbahnausstellung im Modellbahnclub, Lindenstraße in Seelingstädt
21.02.2016	10:00 – 18:00 Uhr	Modellbahnausstellung im Modellbahnclub, Lindenstraße in Seelingstädt
24.02.2016	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
26.02.2016	18:00 Uhr	1. Spieltag Vier-Jahreszeiten-Skattturnier im Bürgerhaus Rückersdorf

Schadstoffmobil

Standzeiten in den Recyclinghöfen

Seelingstädt

- jeden 2. Donnerstag im Monat
ehemals Wismut (SUC GmbH)

11.02.2016

16:00 – 18:00 Uhr

Ronneburg

- jeden 3. Mittwoch im Monat
Paitzdorfer Straße

17.02.2016

16:00 – 18:00 Uhr

Weida

- jeden 3. Dienstag im Monat
Geraer Landstraße 12

16.02.2016

16:00 – 18:00 Uhr

Die Anmeldung von Sperrmüll erfolgt über die Telefonnummer 0365 8332150 oder 0180 2298168.

Verleihung der Kulturnadel des Freistaates Thüringen

Der Freistaat Thüringen vergibt im Jahr 2016 zum dritten Mal die „Kulturnadel des Freistaates Thüringen“. Sie ist ausschließlich ehrenamtlicher Arbeit im Kulturbereich gewidmet. Vorschlagsberechtigt sind kulturelle Vereine, Verbände, Institutionen und Kommunen in Thüringen. Mit Anregungen kann sich jeder Bürger an die Vorschlagsberechtigten wenden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Staatskanzlei: <http://thueringen.de/th1/tsdk/kultur/foerderung/kulturnadel/index.aspx> oder in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster (Tel. 036608 96317).

Die Vorschläge sind in schriftlicher Form unter Nennung der vollständigen Absenderangaben bis zum 31. Januar 2016 an die Thüringer Staatskanzlei, Abteilung Kultur und Kunst, Postfach 90 02 53, 99105 Erfurt, zu richten. Zu jedem vorgeschlagenen Preisträger ist eine Kurzbiografie, eine sachlich fundierte Begründung und die aktuelle Kontaktadresse des Preisträgers (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) mit einzureichen.

Trautloff, Hauptamt

Information zu Entsorgungsterminen

Sehr geehrte Bürger,

die Entsorgungstermine für Hausmüll, Papier und Leichtverpackung können Sie im Internet unter www.awv-ot.de abrufen. Wer diese Möglichkeit nicht hat, wendet sich bitte an die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen unter Telefon 0365 8332111.

Trautloff, Hauptamt

Herzlichen Glückwunsch

Hans Kirchschlager	Letzendorf
Annemarie Pohland	Endschütz
Gerhard Prüfer	Letzendorf
Franz Eckert	Endschütz
Roswitha Müller	Endschütz
Albert Hiller	Rußdorf
Gudrun Freygang	Rußdorf
Friedrich Klotz	Kauern
Hubertus Hahn	Linda bei Weida
Herta Oertel	Pohlen
Joachim Oppermann	Paitzdorf
Christiane Schellenberg	Paitzdorf
Rosemarie Scholz	Chursdorf
Frieder Beckert	Chursdorf
Hanni Johnigk	Seelingstädt
Margarete Nickel	Seelingstädt
Carola Rast	Seelingstädt
Jutta Hözel	Chursdorf
Günther Scharfen	Seelingstädt
Rainer Friedrich	Seelingstädt
Klaus-Dieter Reinelt	Pösneck
Barbara Lanfermann	Wünschendorf/Elster
Bärbel Weber	Wünschendorf/Elster
Rudolf Hempel	Wünschendorf/Elster
Arwed Rosner	Wünschendorf/Elster
Marlies Trommer	Wünschendorf/Elster
Rudolf Prager	Wünschendorf/Elster
Siegfried Mäder	Wünschendorf/Elster
Oskar Pließ	Wünschendorf/Elster
Claus Lorenz	Mosen
Lothar Meinhardt	Wünschendorf/Elster
Hans-Dieter Harz	Wünschendorf/Elster
Irene Winkler	Wünschendorf/Elster



© Angelika Walter, Pixelio.de

Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt wurden, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: Notruf 112

Die Arztpraxis von Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt ist vom 15. bis 19. Februar 2016 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernimmt Herr Dr. Kaiser in Braunschwalde.

Die Arztpraxis von Herrn Dr. Kaiser in Braunschwalde ist vom 19. bis 26. Februar 2016 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt.

Rettungsdienst, Leitstelle Gera: Tel.: 0365 48820
Notruf 112 und 116117

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Dringende Hausbesuche: Tel.: 0365 24929
Notruf 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 3. Januar 2016

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2016 zum Stichtag 3. Januar 2016 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Straße 4, 07745 Jena, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Die Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 und Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Tierseuchenkasse www.thueringertierseuchen-kasse.de. Beides erhalten Sie auch in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Wünschendorf/Elster und in Seelingstädt.

Trautloff, Ordnungsamt

Information der Thüringer Energie AG

9. Februar 2016 | 13:00 – 15:00 Uhr

Das Beratungsmobil der Thüringer Energie AG steht für Sie am Dienstag, dem 9. Februar 2016, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, in Seelingstädt am Diska-Markt. Die Servicemitarbeiter beraten Sie gern.

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Grundschule Rückersdorf

Was wäre Weihnachten ohne Weihnachtsfeier?

Schon im Vorfeld freuten sich die Schüler der Klasse 3 b auf ihre Weihnachtsfeier. Fleißig bereitete sich jedes Kind auf eine kleine Darbietung für den Weihnachtsmann vor. Endlich war es soweit! Gemeinsam verließen wir das Schulgelände und fuhren mit Piehler Reisen am 15. Dezember 2015 ins Schullandheim Seelingstädt. Gleich nach der Anreise wurden wir herzlich vom Personal des Schullandheimes begrüßt. Nach einem reichhaltigen Frühstück begannen wir, Weihnachts- und Schneemänner aus Holz zu basteln. Einfach toll sahen unsere „Männer“ aus und jedes Kind war mit seiner Arbeit vollstens zufrieden. Die Zeit verging wie im Fluge, als es bei der anschließenden gemütlichen Runde mit Plätzchen und Tee an die Tür wummerte.

Nicht schlecht staunte er, als sogar ein englisches Lied gesungen und ein holländisches Gedicht vorgetragen wurde. Nun überreichte der Weihnachtsmann den Schülern die Geschenke. Sie waren klein, aber an jedes Kind hatte er gedacht. Endlich konnten wir unsere Geschenke auspacken und wir freuten uns neben der kleinen süßen Leckerei über einen Gutschein zum Besuch ins Planetarium und in den Botanischen Garten. Gemeinsam werden wir eine Ausfahrt nach Jena unternehmen. Was gibt es Schöneres, als mit Klassenkameraden gemeinsame Stunden außerhalb der Schule zu verbringen?

Leider verging die Zeit viel zu schnell und wir traten nach dem leckeren Mittagessen unsere Heimreise an. Wie in jedem Jahr sponserte uns das Busunternehmen Piehler die Fahrt.

Wir, die Schüler der Klasse 3 b und Frau Neubert, möchten uns noch einmal ganz herzlich bei Piehlers Busreisen, Frau Lorkowski und dem Team des Schullandheims sowie unseren drei fleißigen Muttis Frau Platzeck, Frau Voitzsch und Frau Halbauer bedanken. Vielen Dank auch an unseren Weihnachtsmann und herzliche Grüße an den Nordpol.

Wir wünschen unseren Eltern, den Mitarbeitern des Schullandheims sowie des Busunternehmens Piehler ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

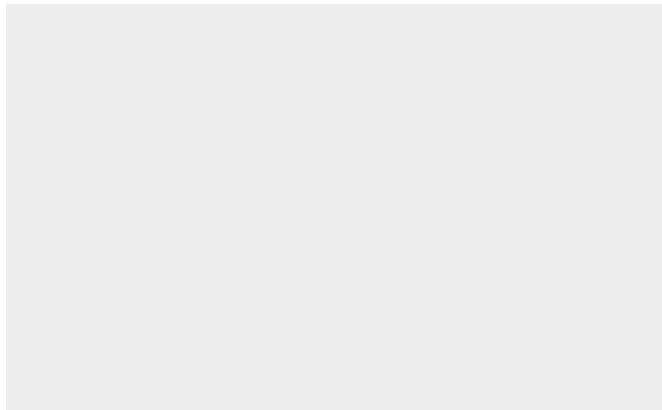
Die Schüler der Klasse 3 b und Frau Neubert

Grundschule Wünschendorf

Schulweihnachtsmarkt in Wünschendorf

Beim diesjährigen Schulweihnachtsmarkt an der Gebrüder-Grimm-Grundschule gestalteten die Kinder ein stark besuchtes Weihnachtskonzert und bekamen für ihre Leistungen große Anerkennung durch das Publikum. Die Kinder konnten sich aber auch in der kleinen Turnhalle an einer Winterolympiade beteiligen, etwas Schönes basteln, sich ein Weihnachtsgesteck mit Unterstützung einer Floristin herstellen, ein Weihnachtsgeschenk auf dem Flohmarkt erwerben, sich in der Plätzchenstube laben und sich an der Feuerstelle ein Würstchen braten. Der Weihnachtsmann verteilte süße Gaben an die fleißigen Schulkinder.

Ganz still wurde es an unserer Tafel und der Weihnachtsmann trat herein. Er hatte nur einen kleinen Sack mit Geschenken mitgebracht und der eine oder andere Schüler fragte sich, ob wohl für jeden auch was dabei sei. Wir begrüßten den alten Mann mit weißem Bart und rotem Mantel und sangen Weihnachtslieder. Jedes Kind durfte nun dem Weihnachtsmann Gedichte aufsagen, Lieder vorsingen oder auf einem Instrument etwas vorspielen. Einige Schüler spielten für ihn die Geschichte „Der Hase und der Igel“.



Die Klassensprecher der 3. und 4. Klasse hatten die Ideen für den Schulweihnachtsmarkt ausgearbeitet und hoffen, dass es allen viel Freude bereitet hat.

Gebrüder-Grimm-Grundschule

Dörfel-Gymnasium Weida

Elektronische Wörterbücher

Große Freude gab es am Georg-Samuel-Dörfel-Gymnasium Weida bei der Übergabe eines Koffers mit dreißig elektronischen Wörterbüchern, gesponsert vom Schulförderverein. Damit ist die Schule eine der ersten (wenn nicht gar die erste) im Landkreis, die den Schülern die Arbeit mit diesem modernen Medium dauerhaft ermöglicht. Nach einer vierwöchigen Probephase im Unterricht mit Leihgeräten und großer positiver Resonanz seitens der Schüler entschied sich der Schulförderverein für die Anschaffung eines Klassensatzes.

Nun können die Schüler kontinuierlich in Englisch, Französisch, Latein und Deutsch ihre Fähigkeiten im Umgang mit diesem umfangreichen Nachschlagewerk ausbauen und sich so auch effektiv auf ihre Prüfungen vorbereiten. Im Unterschied zum schülereigenen Smartphone sind seit diesem Schuljahr in Thüringen elektronische Wörterbücher zu allen Prüfungen zugelassen. Sie sind nicht nur handlich klein, sondern verschaffen den Schülern – im Vergleich zum gedruckten Exemplar – einen erheblichen Zeitgewinn beim Aufsuchen der Wörter, sodass sich die Schüler nun intensiver dem Inhalt der Aufgaben widmen können.

B. Barth, Georg-Samuel-Dörfel-Gymnasium

Kirchennachrichten

Gottesdienste im Kirchspiel Großenstein

Sonntag, 24.01.2016

- 09:00 Uhr Korbußen | Linda
10:15 Uhr Großenstein | Vogelgesang | Reichstädt

Sonntag, 07.02.2016

- 09:00 Uhr Nauendorf | Braunichswalde
10:15 Uhr Gauern | Mückern

Sonntag, 14.02.2016

- 09:00 Uhr Großenstein | Linda
10:15 Uhr Reichstädt | Vogelgesang

Sonntag, 21.02.2016

- 10:15 Uhr Korbußen

Veranstaltungen

Mittwoch, 27.01.2016

- 16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 8

Freitag, 29.01.2016

- 19:30 Uhr Grüne Küche
im Martin-Luther-Haus Braunichswalde

Montag, 01.02.2016

- 19:00 Uhr Frauenkreis in Großenstein – Handarbeiten

Dienstag, 02.02.2016

- 14:00 Uhr Frauenkreis in Linda

Mittwoch, 03.02.2016

- 14:00 Uhr Bibelstunde in Braunichswalde
im Martin-Luther-Haus

Dienstag, 09.02.2016

- 14:00 Uhr Frauenkreis in Braunichswalde

Mittwoch, 10.02.2016

- 16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7

Freitag, 12.02.2016

- 14:30 – 15:15 Uhr Christenlehre in Braunichswalde
Klasse 1 – 3
15:15 – 16:00 Uhr Christenlehre in Braunichswalde
Klasse 4 – 6

Montag, 15.02.2016

- 19:00 Uhr Frauenkreis in Großenstein – Handarbeiten

Dienstag, 16.02.2016

- 14:00 Uhr Gemeindenachmittag in Großensee

Mittwoch, 17.02.2016

- 16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 8

Mittwoch, 24.02.2016

- 14:00 Uhr Bibelstunde in Braunichswalde bei Familie Hensel

montags

- 19:30 Uhr Kirchenchor Braunichswalde
im Martin-Luther-Haus

dienstags, ab 09.02.2016

- 19:30 Uhr Kirchenchor Linda

freitags

- 18:00 – 19:00 Uhr Posaunenchor Linda im Pfarrhaus
Pfarrerin Schulz ist vom 30. Januar bis 6. Februar 2016
im Urlaub. Urlaubsvertretung hat Pastorin Domke, Klein-
stechau, Tel. 034496 60360.

Gemeinde Braunichswalde

Sportlerfasching

13. Februar 2016 | ab 18:30 Uhr



Die Sportgemeinschaft Braunichswalde lädt ein zur traditionellen Faschingsveranstaltung am Samstag, dem 13. Februar 2016, auf dem Saal in Braunichswalde. Der Fasching für alle findet unter dem Motto „Love Boat Party – Maritimes mit Urlaubsflair“ statt.

Einlass: ab 18:30 Uhr

Essen: ab 19:00 Uhr

Eintritt: 9,00 Euro/Person mit Abendessen und Snack
6,00 Euro/Person ohne Essen

Karten können unter Telefon 036608 90452 oder 0172 7838154 (L. Petzold) bestellt werden.

Auf viel Humor, gute Stimmung und schöne Kostüme freut sich

eure Sportgemeinschaft Braunichswalde

Kindertagesstätte „Anne Frank“

Jahresabschluss 2015

Wieder ist ein ereignisreiches Jahr zu Ende gegangen. Auch im vergangenen Jahr konnten wir auf viele Erlebnisse und Höhepunkte zurückblicken. Am 4. Dezember 2015 fand unsere gemeinsame Weihnachtsfeier mit Kindern und Eltern statt. Wir führten das Märchen „Das Tierhäuschen“ auf. Mit Kaffee und Plätzchen, Basteleien und gemeinsamem Singen von Weihnachtsliedern war es ein gemütlicher Nachmittag. Vielen Dank an alle Eltern, die uns hierbei unterstützt haben.

Zum Nikolaustag gab es, wie jedes Jahr, ein leckeres Buffet von der Fleischerei Grobitzsch. Der Weihnachtsmann besuchte uns am 16. Dezember und brachte für alle Gruppen schöne Geschenke mit.

Wir möchten auf diesem Wege die Gelegenheit nutzen, uns bei allen zu bedanken, die uns auch im Jahr 2015 mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben:

- bei allen Eltern, Großeltern, Elternbeirat und Förderverein für die Hilfe und Unterstützung
- bei den Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde
- bei der Tischlerei Götz für die schönen Malbücher

- beim Feuerwehr- und Heimatverein Gauern für die Geldspende

- bei unserer Zahnärztin Grit Strauß.

„Wer hat den schönsten Adventskranz?“ hieß das Motto des weihnachtlichen Wettbewerbes im Globus. Dieses Jahr belegten wir den zweiten Platz und können uns über einen Gutschein von 250,- Euro freuen.

Wir wünschen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Die Mitarbeiterinnen der Kita „Anne Frank“

Gemeinde Endschütz

Frühjahrskurse der SG Endschütz

Euch erwartet ein abwechslungsreiches Fitness-Programm mit Elementen aus dem Pilates, dem Yoga sowie der neuen Rückenschule, gekoppelt mit Ausdauer- und Entspannungstechniken. Lasst euch begeistern und habt Spaß an der Bewegung.

Dienstags, ab 09.02.2016

- 13:00 – 14:00 Uhr Fit 60+ (Kurs 1)
14:15 – 15:15 Uhr Fit 60+ (Kurs 2)

Donnerstags, ab 11.02.2016

- 18:30 – 19:30 Uhr Rückenfit Männer
20:00 – 21:00 Uhr BodyMind

Die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt. Ich freue mich auf eure Anmeldung und beantworte gern eure Fragen: Sina Schäfer, Trainer Fitness Gesundheit/Präventions-sport, Tel. 036603 71182 oder 0152 56111452.

Yogakurs im Gemeindehaus Endschütz

Einstieg jederzeit möglich!

Mit dem neuen Jahr beginnt ein weiterer Yogakurs im Gemeindehaus in Endschütz. Dieser ist fortlaufend und für Anfänger und Geübte gleichermaßen geeignet. Der Einstieg ist daher jederzeit möglich. Wir üben gemeinsam verschiedene Yogahaltungen, Atem- und Entspannungstechniken.

Wo: Gemeindehaus Endschütz

Wann: wöchentlich am Mittwoch, 18:00 – 19:30 Uhr

Falls eine Yoga- oder Gymnastikmatte vorhanden ist, diese bitte mitbringen. Außerdem benötigen Sie bequeme Kleidung, warme Socken und eine kleine Decke. Ein Unkostenbeitrag wird erbeten.

Telefonische Anmeldung bitte unter 01577 3948029. Die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt.

Susanne Göbel, Kursleiterin

Gemeinde Gauern

Der Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V. informiert

Bereits zum vierten Mal lud der Vorstand seine Mitglieder und Einwohner in der ersten Januarwoche zu einem Neujahrstreff ein, bei dem u. a. wie auch zur ersten Vorstandssitzung des Jahres die Vorhaben für 2016 ein Thema waren. Der Vorstand freut sich auf die neuen Herausforderungen. Höhepunkt der Vereinsarbeit wird wieder die Organisation und Gestaltung des Dorffestes im August sein.

Vormerken: Termine 2016

Freitag, 19.02.2016

- 19:30 Uhr Mitgliederversammlung im Bürgersaal
Gauern

Freitag, 29.04.2016

- 19:30 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung im Bürgersaal
Gauern (alle Interessenten sind eingeladen)

Sonntag, 19.06.2016

- Familienwanderung

Samstag, 27.08.2016

- 13:00 Uhr Dorf- und Kinderfest, Festplatz Gauern

Freitag, 14.10.2016

- 19:30 Uhr Verkehrsteilnehmerschulung im Bürgersaal
Gauern (alle Interessenten sind eingeladen)

Der Vorstand wünscht an dieser Stelle noch einmal allen Mitgliedern, Einwohnern, Freunden und Sponsoren ein gesundes neues Jahr.

i. A. Heike Hohberg, Vorstand

Gemeinde Kauern

Einladung zum Vortrag

16. Februar 2016 | 18:00 Uhr

Am Dienstag, dem 16. Februar 2016, um 18:00 Uhr, findet im Kulturhaus der Gemeinde Kauern ein Vortrag zum Thema „Denkmalschutz, Wissenswertes über das Kulturhaus bzw. Herrenhaus“ statt. Erklärungen gibt es auch zur historischen Decke und ihrer Bedeutung sowie über die Restauration dieser. Herr Scherf von der Denkmalschutzbehörde wird uns über interessante Dinge informieren.

Die Gemeinde Kauern freut sich über viele Gäste.

Ingrid Amm

Landfrauenverein Kauern/Taubenpreskeln e. V.

Alle guten Wünsche, Gesundheit und Schaffenskraft für das neue Jahr 2016 an alle Landfrauen-Vereinsmitglieder sowie dem Kultur- und Feuerwehrverein Kauern. Wir freuen uns auch dieses Jahr auf eine weitere gute Zusammenarbeit unserer Vereine, bei stattfindenden Veranstaltungen für unsere Dorfgemeinschaft.

Gehen wir das neue Jahr mit neuem Elan, guten Vorschlägen und Ideen für unsere Vereinsarbeit an. **Am Donnerstag, dem 11. Februar 2016, findet um 18:00 Uhr** unsere 1. Mitgliederversammlung statt. Bringt bitte gute Ideen und Vorschläge für unseren neuen Jahresarbeitsplan mit.

G. Hauptmann, Mitglied Vorstand

Gemeinde Linda

Neujahrsgruß

„Es gibt nur zwei Tage im Jahr, an denen man nichts tun kann. Der eine ist Gestern, der andere Morgen. Dies bedeutet, dass heute der richtige Tag zum Lieben, Glauben und in erster Linie zum Leben ist.“ Dalai Lama

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, für das neue Jahr alles erdenklich Gute.

Alexander Zill, Bürgermeister

Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2016

Jeweils Mittwoch, 19:00 Uhr:

27.01.2016 | 23.03.2016 | 25.05.2016 | 28.09.2016 | 30.11.2016

Sitzungsorte sowie Themen werden rechtzeitig im Amtsblatt sowie an den örtlichen Bekanntmachungsstellen ausgewiesen.

Sitzung des Gemeinderates 27. Januar 2016 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet zum neuen Termin am Mittwoch, dem 27. Januar 2016, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, 07580 Linda, statt.

Geplante Themen:

- Beschlussvorlagen
- Haushalt 2016
- Stand Gebietsreform
- Allgemeine Informationen

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden **mittwochs, von 17:00 bis 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt in Linda statt. An den Tagen, an denen die Gemeinderatssitzung stattfindet, entfällt die Bürgermeistersprechstunde.

Gemeinde Paitzdorf

Kirchennachrichten

Mittwoch, 27.01.2016

19:30 Uhr GKR-Sitzung in Paitzdorf

Freitag, 29.01.2016

19:00 Uhr „Vom Gestiefelten Kater, der eine Katze war ...“ – Aufführung der Theatergruppe der Kirchengemeinde Gera-Langenberg im Gemeindesaal des Ronneburger Pfarrhauses

Sonntag, 31.01.2016

17:00 Uhr Zentralgottesdienst in der Kirche Ronneburg für alle Gemeinden des Kirchspiels

Sonntag, 14.02.2016

16:00 Uhr Gottesdienst in Paitzdorf im Kulturhaus

Dienstag, 16.02.2016

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Sonntag, 21.02.2016

17:00 Uhr Gottesdienst in Mennsdorf

Gedanken zur Jahreslosung 2016

„Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.“ Jesaja 66,13

Gemeinde Rückersdorf

Freiwillige Feuerwehr Reust

31. Januar 2016 | 09:00 Uhr

Die nächste Übung findet am 31. Januar 2016, um 09:00 Uhr statt. Treffpunkt ist das Feuerwehrgerätehaus in Reust. Ich bitte um eure Teilnahme.

Ralph Sachs, Wehrleiter

Freiwillige Feuerwehr Haselbach

Im November und Dezember 2015 haben Kameraden der FF Haselbach am Stausee eine stationäre frostsichere Ansaugleitung montiert. Dadurch ist ein schneller und einfacher Aufbau einer Löschwasserstrecke für den Ort möglich. Unser Dank gilt an dieser Stelle den Förderern, die uns mit der Bereitstellung des Materials behilflich waren. Es zeigt sich, dass gemeinsam viel erreicht werden kann.

Termine im Februar 2016

Samstag, 06.02.2016

15:00 Uhr Abbau unseres Weihnachtsbaumes beim Steigerturm (altes Spritzenhaus)

16:00 Uhr Übung der Einsatzwehr am Stausee (Probelauf für neue Ansaugleitung)

Freitag, 12.02.2016

16:30 Uhr Sauschlachten

Samstag, 20.02.2016

18:00 Uhr Schlachtfest für alle Kameraden mit Partner W. Kröger, Wehrleiter | H. Leitzsch, Vereinsvorsitzender

Skaten in Rückersdorf

Vier-Jahreszeiten-Skattturnier 2016
(insgesamt vier Turniere im Jahr)

Der erste Spieltag findet am
26. Februar 2016, 18:00 Uhr,
im Feuerwehr- und Bürgerhaus
Rückersdorf statt. Für Speisen
und Getränke ist gesorgt!

Die weiteren Termine:
20.05., 26.08., 18.11.2016

Auf rege Teilnahme freut sich der
FFW-Verein Rückersdorf/Thür. e. V.



Fotos: magicpen, Rainer Sturm, Pixelio.de

Kindertagesstätte „Löwenzahn“

Kita-Nachrichten

Wir wünschen allen, die unsere Kindertagesstätte kennen und auch gern kennen lernen würden, ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Natürlich war auch im vergangenen Jahr der Weihnachtsmann bei uns und hat uns viele schöne neue Spielsachen gebracht (mehr darüber in der nächsten Ausgabe). In diesem Zusammenhang möchten wir uns ganz herzlich bei Fam. Neubert von der Firma „DynaTech“ sowie bei der Firma „Plecher & Herden“ für die großzügigen Weihnachtsgeschenke für unsere Kinder bedanken. Vielen Dank!

Zur Information

Die Bedürfnisse und die pädagogische Betreuung der Kinder stehen im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit mit unseren Kindern. Wenn auch Sie Interesse an unserer Kneippkindertagesstätte haben, rufen Sie uns doch einfach an, gern kommen wir mit Ihnen ins Gespräch (Tel. 036602 23275). Unsere Kindertagesstätte verfügt noch über freie Plätze.

Kerstin Rehm, Leiterin der Kita, sowie die kleinen und großen Löwenzahnkinder

Kirchen Nachrichten

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 24.01.2016 – Septuagesimae

14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe und Feier des Heiligen Abendmahls in Haselbach

Freitag, 29.01.2016

19:00 Uhr Theaterstück „Der gestiefelte Kater“ im Pfarrhaus in Ronneburg

Sonntag, 31.01.2016 – Sexagesimae

17:00 Uhr Zentralgottesdienst in Ronneburg

Mittwoch, 10.02.2016

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus
Haselbach

Samstag, 13.02. + 20.02. + 27.02.2016

17:00 Uhr Andacht zur Fastenzeit „7 Wochen anders leben“ in Haselbach

Sonntag, 14.02.2016 – Invocavit

14:00 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf

Montag, 15.02.2016

16:00 Uhr für Kinder bis zur 3. Klasse

17:00 Uhr für Kinder von 4. bis 6. Klasse im Pfarrhaus in Rückersdorf

„Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient zum Guten.
Alles ist mir erlaubt, aber es soll mich nichts gefangen nehmen.“

1 Kor 6, 12

Wer fastet, der schafft sich selbst neue Freiräume. Gute Erfahrungen beim Entdecken von Gott

Ihr Gemeindekirchenrat Rückersdorf/Haselbach

Gemeinde Seelingstädt

Modellbahnclub Seelingstädt e. V.

Nachdem wir unser erstes Ausstellungswochenende im neuen Jahr erfolgreich gemeistert haben, möchten wir hiermit nochmals auf unsere weiteren Fahrtage hinweisen. Gleich an diesem Wochenende öffnen sich unsere Pforten erneut und die Miniaturbahnen fahren wieder durch die unterschiedlichsten Landschaften in den Spurweiten IIm bis Z.

An den folgenden beiden Februar-Wochenenden öffnen sich unsere Türen dann letztmalig vor der Sommerpause für Groß und Klein. Danach geht es dann ans Weiterbasteln, um im Herbst interessante Neuigkeiten präsentieren zu können. An allen drei Wochenenden ist weiterhin Familie Kalitzki aus Werdau mit ihrer umfangreichen Sammlung von Puppenstuben und Dampfmaschinen bei uns zu Gast. Sie werden ihre attraktiven Kleinode auch austauschen, so dass ein noch größerer Querschnitt ihrer Sammlung zu sehen sein wird. Die gezeigten Dampfmaschinen können übrigens teilweise in Aktion bewundert werden.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich unser Gebrauchtwarenangebot. Hier ist vielleicht so manches Schnäppchen zu machen. Des Weiteren ist an allen Ausstellungswochenenden ein Modellbahn-Fachhändler bei uns vertreten. Er bietet eine breite Palette von Modellbahnartikeln an, so dass neu gefasste Entschlüsse gleich in die Tat umgesetzt werden können.

Unsere Öffnungszeiten

23./24.01.2016 | 06./07.02.2016 | 20./21.02.2016

Samstag jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr

MBC Seelingstädt e. V. | der Vorstand

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 24.01.2016 – Septuagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst | Pfarrhaus Blankenhain

Sonntag, 31.01.2016 – Sexagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst zum Gleichnis vom Sämann mitgestaltet vom Kinderchor
- Gemeindesaal Seelingstädt

Sonntag, 07.02.2016 – Estomih

16:30 Uhr Literaturgottesdienst: „Harry Potter – und was sagt die Bibel?“ mit Pf. Dr. Frank Hiddemann, Gera, sowie Musik zum Film
- Christuskirche Chursdorf

Mittwoch, 10.02.2016 – Frühjahrsbußtag

18:00 Uhr Gottesdienst | St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 14.02.2016 – Invocavit

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
- Gemeindesaal Seelingstädt

Sonntag, 21.02.2016 – Reminiscere

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst und Heiligem Abendmahl
- Pfarrhaus Blankenhain

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 09.02. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Di. 23.02. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Do. 11.02. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

(Rückfragen an Frau Enke, Tel. 036608 20432)

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt

16:00 Uhr (Klasse 1 – 3) | 17:00 Uhr (Klasse 4 – 6)

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:00 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:00 Uhr (Klasse 3 – 5)

15:45 Uhr (Klasse 6)

Junge Gemeinde

Fr. 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Vorkonfirmanden/Konfirmanden (vierzehntägig)

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:15 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 17.02. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 11.02. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Monatsspruch für Februar

Wenn ihr beten wollt und ihr habt einem anderen etwas vorzuwerfen, dann vergebt ihm, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Verfehlungen vergibt.

Kirchenvorstände | Pfarrer Thomas von Ochsenstein

Gemeinde Teichwitz

Kontaktdaten Bürgermeister

Telefon/Fax Gemeinde Teichwitz: 036603 71210
Bürgermeister Herr Voigt (Mobil): 0170 2275804
E-Mail: bm@teichwitz.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Herzliche Einladung an alle ehemaligen Lithoponewerker

4. März 2016 | ab 15:00 Uhr

Unser diesjähriges Treffen findet am 4. März 2016, ab 15:00 Uhr, wieder in der Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf/Elster statt.

Es grüßt vielmals Rita Pinther

Schulung für Verkehrsteilnehmer

17. Februar 2016 | 19:00 Uhr

Die Verkehrswacht Gera führt am Mittwoch, dem 17. Februar 2016, um 19:00 Uhr, eine Verkehrsteilnehmerschulung im „Gasthaus zum Klosterhof“ in Wünschendorf/Cronschwitz durch. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Kirchennachrichten

Sonntag, 24.01.2016 – Septuagesimae

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 27.01.2016

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 29.01.2016

19:00 Uhr Kapelle im Pfarrhaus | Gottesdienst

Samstag, 30.01.2016

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 31.01.2016 – Sexagesimae

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 03.02.2016

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst (Lichtmess)

Freitag, 05.02.2016

19:00 Uhr Kapelle im Pfarrhaus | Gottesdienst

Samstag, 06.02.2016

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
18:00 Uhr Erlöserkirche Nebra
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt

Sonntag, 07.02.2016 – Estomihi

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit

Gottesdienst mit Fastnachtspredigt, anschl.
gemeinsames Mittagessen im Pfarrhaus

17:00 Uhr St. Marien | Gottesd. mit Fastnachtspredigt

Mittwoch, 10.02.2016 – Aschermittwoch

18:00 Uhr Kirche Großfalka | Gottesdienst

19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Freitag, 12.02.2016

19:00 Uhr Kapelle im Pfarrhaus | Gottesdienst

Samstag, 13.02.2016

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 14.02.2016 – Invocavit

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Konzert zum Valentinstag

Mittwoch, 17.02.2016

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Samstag, 20.02.2016

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst

18:00 Uhr Erlöserkirche Nebra | Gottesdienst

Sonntag, 21.02.2016 – Reminiscere

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

13:30 Uhr Filialkirche Untitz | Gottesdienst

17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 24.02.2016

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 26.02.2016

19:00 Uhr Kapelle im Pfarrhaus | Gottesdienst

Samstag, 27.02.2016

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Es grüßt Sie Pfarrer Schulze